



**An alle
Gemeindeleiterinnen und Gemeindeleiter
Pastorinnen und Pastoren
Mitglieder im Landesausschuss**

München, 01.09.2021

Aktuelle Coronamaßnahmen ab 2. September 2021

Liebe Geschwister,

gestern hat das Bayerische Kabinett getagt und neue Regeln beschlossen, die für uns und unsere Gottesdienste Änderungen zur Folge haben. Insgesamt sind wir dankbar, dass es Lockerungen sind. Dennoch sind einige Dinge zu beachten.

Im Anhang findet ihr zwei Dokumente:

- die **Pressemitteilung der Kabinettsitzung**. Dort werden die wesentlichen Punkte zusammengefasst.
- Außerdem wird auf die neue **14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** verwiesen. Hier werden die Regeln detailliert dargelegt.

Die wesentlichen Aspekte greife ich heraus:

- 1) Die Pflicht zum Tragen der FFP2-Masken entfällt. Ab sofort genügt es, wenn man eine **medizinische Maske** verwendet.
- 2) Das Tragen ist nur dort notwendig, wo der Sicherheitsabstand von 1,5 m nicht dauerhaft und sicher eingehalten werden kann. Das bedeutet in der Praxis, dass wir beim Betreten und auf den Fluren und z.B. Toiletten die Masken tragen müssen, **am Sitzplatz kann die Maske aber abgenommen werden**.
- 3) Bei Gottesdiensten, die in geschlossenen Räumen stattfinden, haben die Kirchengemeinden künftig **zwei Optionen**:
 - a. Wenn nur Geimpfte, Genesene oder Getestete (3G-Regel) teilnehmen, entfallen die Beschränkungen der Personenzahl. Die Maskenpflicht am Platz bleibt dann allerdings bestehen, wenn der Sicherheitsabstand nicht eingehalten wird.
 - b. Wendet die Kirchengemeinde die 3G-Regelung nicht an, richtet sich die maximale Personenzahl – wie bisher – nach der Raumgröße: der Mindestabstand von 1,5 Metern muss durchgängig eingehalten werden.

Damit hat jede Ortsgemeinde die Möglichkeit, für sich eine Entscheidung zu treffen und dann auch zu verantworten.

Die Teilnahme am Gottesdienst ist ein hohes Gut. Wir sind dankbar, dass wir Gottesdienste durchführen können und finden es wichtig, dass eine freie Teilnahme möglich ist. Daher **empfehlen wir als Vorstand der Freikirche der STA in Bayern auf die Anwendung der 3G-Regel zu verzichten**, zumal dann auch die Maskenpflicht am Platz entfällt.



- 4) Das Gesangsverbot, das bisher ab einer Infektionsinzidenz von 100 galt, entfällt.
- 5) Im **privaten Bereich gibt es keine Begrenzungen** der Personenzahl und keine Kontaktbegrenzungen im Allgemeinen mehr. Damit sind z.B. Kleingruppen und Hauskreise wieder uneingeschränkt möglich.
- 6) Für alle Veranstaltungen, die unter **außerschulische Bildung** laufen, z.B. im Jugend- und Pfadfinderbereich, gilt ab einer 7-Tage-Infektionsinzidenz von über 35 im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt indoor breitflächig der **3G-Grundsatz**. Persönlichen Zugang haben deshalb nur Geimpfte, Genesene oder aktuell Getestete. Für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, gilt die 3G-Regel nicht. Schüler gelten mit Blick auf die regelmäßigen Tests in der Schule als getestet.

Diese Mitteilung aktualisiert das bisherige Hygiene- und Schutzkonzept vom 07.06.2021 und seinen Anpassungen gemäß der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Bestehen bleiben einige allgemeine Grundsätze:

- In jeder Gemeinde gibt es ein Team oder verantwortliche Person, das/die das Hygienekonzept auf die örtlichen Begebenheiten anpasst.
- Abstand von 1,5 m muss eingehalten werden
- Wohnungsgemeinschaften dürfen direkt nebeneinandersitzen.
- Die allgemeinen Hygieneregeln beachten wir weiterhin:
 - o Regelmäßiges und gründliches Händewaschen
 - o Husten und Niesen in die Armbeuge
 - o Vermeidung/Begrenzung von Körperkontakt
 - o In den Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Seife, Einmalhandtücher, ggf. Händedesinfektionsspender bereitgehalten werden.
 - o Außerdem ist auf eine regelmäßige Reinigung zu achten.
 - o Gutes Durchlüften der Räume gewährleisten
- Besucherinnen und Besucher müssen vorab, spätestens an der Eingangstür darüber informiert werden, dass die Teilnahme am Gottesdienst für Personen mit **SARS-CoV-2 kompatiblen Symptomen** (resp. Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs-, Geschmacksbeeinträchtigung) und Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage (außer sie sind geimpft oder genesen), sowie Personen, die einer Quarantäne unterliegen (z.B. nach Einreise aus Risikogebiet), untersagt ist. Auch ist ein sofortiges Verlassen der Stätte bei erstmaligem Auftreten von Symptomen während der Veranstaltung notwendig.
- Ja nachdem, welche Veranstaltung eine Gemeinde plant, können auch andere Verordnungen von Bedeutung sein. So ist z.B. bei gemeinsamen Mittagessen die Rahmenverordnung für die Gastronomie zu beachten.

Wir hoffen euch hiermit eine Hilfe an die Hand zu geben.

Ich wünsche euch Gottes Segen und grüße sehr herzlich, auch im Namen von Wolfgang Dorn und Martin Böhnhardt

Stefan Rebensburg